

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

**3. Hausarbeit**

Unternehmer U und seine Frau F hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie u.a. sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten und die gemeinsamen Kinder A, B und C zu Erben des zuletzt sterbenden Ehegatten. Das Unternehmen sollte im Falle des Vorversterbens des U die F, danach A übernehmen, weil er – wie es im Testament ausdrücklich heißt, bereits in leitender Funktion für das Unternehmen arbeitete, und weil sie in A den Garanten dafür sahen, dass das Unternehmen dauerhaft in der Hand eines Familienangehörigen bleibe. F sollte das Unternehmen jederzeit auch unter Lebenden auf A übertragen dürfen.

Nach dem Tode des U führte F das Unternehmen fort. Einige Zeit danach verunglückte A, der keine letztwillige Verfügung errichtet hatte, tödlich. Nunmehr nahm F eine Trennung des Unternehmens in eine Besitz- und eine Betriebs-GmbH vor, deren einzige Gesellschafterin sie jeweils war. Außerdem errichtete sie ein Testament. Darin bestimmte sie ein Teilungsverbot hinsichtlich der Besitz-GmbH. Weiterhin ist im Testament vorgesehen, dass B das Recht haben sollte, die Betriebs-GmbH zu übernehmen. Bei Ausübung des Rechts sollte er einen Ausgleich in Höhe von jeweils dem dreifachen Jahresgewinn der Betriebs-GmbH im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem Tod der F an C und an die Kinder des A leisten. Zur Zeit der Errichtung des Testaments galt eine Bewertung von Betriebsunternehmen der fraglichen Art mit dem Neunfachen des Jahresgewinns als marktgerecht. B schloss zwar noch sein Medizinstudium ab, trat danach aber dem Wunsch seiner Mutter entsprechend in das Unternehmen ein.

Als vier Jahre nach dem Eintritt B's in das Unternehmen F starb, schlossen B und C, die inzwischen eine kaufmännische Lehre und ein Studium an der Fachhochschule abgeschlossen hatte, einen schriftlichen Vertrag, demzufolge C anstelle von B die Betriebs-GmbH übernehmen und leiten sollte, während B eine Facharztausbildung begann. Deshalb schlossen W, die Witwe des A als Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder X, Y und Z, ferner B und C einen notariellen Vertrag mit folgendem Inhalt: Die Betriebs-GmbH wurde auf C übertragen, während C sich verpflichtete, die im Testament der F festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Kinder des A und die für sie selbst vorgesehene Ausgleichszahlung an B zu leisten. Die Zahlung wurde C jedoch auf zehn Jahre zu einem Zinssatz von 6% p. a. gestundet. Für die Besitz-GmbH, zu deren Geschäftsführerin C bestellt wurde, wurden in dem Vertrag drei gleich hohe Gesellschaftsanteile für B, C und die Kinder des A gebildet, die auch ins Handelsregister eingetragen wurden. Abschließend enthält der notarielle Vertrag die Klausel, dass der Vertrag im übrigen auch dann wirksam bleiben solle, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen sollten.

In den folgenden sechs Jahren wirtschaftete C mit dem Unternehmen sehr erfolgreich. Danach veräußerte sie formwirksam die Betriebs-GmbH und ihren Anteil an der Besitz-GmbH an den Konzern K zu einem Preis, der das Sechzigfache des Gewinns im Jahre vor F's Tod betrug. Davon entfielen 9/10 auf die Betriebs-GmbH, 1/10 auf den Anteil der Besitz-GmbH. C ist bereit, aus dem inzwischen bezahlten Kaufpreis die gestundeten Ausgleichszahlungen an die Miterben zu zahlen. X und seine Geschwister sind damit wie überhaupt mit der Veräußerung des Unternehmens nicht einverstanden. X fragt daher nach der Wirksamkeit der Veräußerungen durch C und nach etwaigen Ansprüchen der Kinder des A. X findet es geradezu empörend, dass C entgegen dem Willen von U und F, das Unternehmen in der Familie zu behalten, die Betriebs-GmbH veräußert hat. Außerdem weist er darauf hin, dass C für einen Bankkredit zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen statt der mit B und W vereinbarten 6% p. a. mindestens 10% p. a. hätte bezahlen müssen, während C entgegnet, bei konservativer Anlagestrategie hätte auch W für ihre Kinder keine höhere Rendite als 6% p. a. erzielen können.

Hinweis zur Lösung:

Zur Antwort auf die Fragen des X ist ausschließlich das BGB und zwar in der gegenwärtig geltenden Fassung heranzuziehen. Das GmbH-Gesetz ist nicht zu berücksichtigen.

**Abgabe der Arbeit: Montag, 28. April 2003 bis 12.00 Uhr am Lehrstuhl, Zimmer 224, Neue Aula, oder Poststempel vom selben Tage.**

